

www.e-rara.ch

Sammlung der Civil- und Civilprozessgesetze des Kantons Berns

Niggeler, Niklaus Bern, 1851

ETH-Bibliothek Zürich

Shelf Mark: Rar 41662

Persistent Link: https://doi.org/10.3931/e-rara-91691

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material - from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes - des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Bundesverfassung

ber

schweizerischen Gidgenoffenschaft.

-₽Ø€•

Sundernerfallung.

Bundesverfassung

nanained nid in beridgen annet an

fcweizerischen Gibgenoffenschaft.

Im Ramen Gottes bes Mumächtigen!

Die schweizerische Eidgenoffenschaft,

in ber Absicht, ben Bund ber Cibgenoffen gu befestigen, bie Einheit, Araft und Ehre ber ichweigerischen Nation zu erhalten und zu förbern, hat nachstehende Bundesversaffung angenommen:

Bundesverfassung

ber

fdweizerifden Gibgenoffenfchaft.

Erfter Abfchnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die burch gegenwärtigen Bund vereinigten Bölferschaften ber zwei und zwanzig souveränen Kantone, als: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalben (ob und nib dem Bald), Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Land), Schassbausen, Appenzell (beiber Mhoben), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf bilden in Ihrer Gesammtheit die schweizerische Eidgenossenschafte

Art. 2. Der Bund hat jum Zwed: Behauptung ber Unabbängigfeit bes Baterlandes gegen Außen, Sandhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schut ber Freiheit und ber Rechte ber Eidgenoffen und Beförberung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt. Art. 3. Die Kantone sinb fouveran, soweit ihre Souveranetat nicht burch bie Bundesverfassung beschränkt ift, und üben als folde alle Rechte aus, welche nicht ber Bundesgewalt übertragen sind.

Art. 4. Alle Schweizer find vor bem Gefete gleich. Es gibt in ber Schweiz feine Unterthanenverhältniffe, feine Borrechte bes Orts, ber Geburt, ber Familien ober Personen.

Art. 5. Der Bund gewährleistet ben Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveranetät inner ben Schranfen bes Artifels 3, ihre Berfassungen, bie Freiheit, bie Rechte bes Bolfes und bie verfassungsmäßigen Nechte ber Burger gleich ben Rechten und Befugnissen, welche bas Bolf ben Behörben übertragen hat.

Art. 6. Die Rantone find verpflichtet, für ihre Berfaffungen

bie Bemabrleiftung bes Bunbes nachzusuchen.

Der Bund übernimmt biefe Gemahrleiftung, infofern :

a. fie nichts ben Borfdriften ber Bunbesverfaffung Buwiber-

b. fie bie Ausübung ber politifden Rechte nach republikanischen - repräsentativen ober bemokratischen - Formen fichern;

c. fie vom Bolfe angenommen worben find und revibirt werben fonnen, wenn bie absolute Mehrheit ber Burger es verlangt.

Art. 7. Befondere Bundniffe und Bertrage politifden Inhalts

zwischen ben Rantonen find unterfagt.

Dagegen steht ihnen bas Recht zu, Berkommnisse über Gegenstände ber Gesetzgebung, bes Gerichtswesens und ber Berwaltung unter sich abzuschtießen; jedoch haben sie bieselben ber Bunbesbehörbe zur Einsicht vorzulegen, welche, wenn diese Berkommnisse etwas bem Bunde ober ben Nechten anderer Kantone Zuwiderlausendes enthalten, beren Bollziehung zu bindern bezugt ift. Im entgegengesepten Falle sind die betreffenden Kantone berechtigt, zur Bollziehung die Mitwirfung der Bundesbeshörben anzulprechen.

Art. 8. Dem Bund allein fteht bas Recht zu, Krieg zu erklaren und Frieben zu schließen, Bundniffe und Staatsvertrage, namentlich Boll- und Sanbelsvertrage, mit bem Austande ein-

zugeben.

Art. 9. Ausnahmsweise bleibt ben Kantonen bie Befugniß, Berträge über Gegenstände ber Staatswirthicaft, bes nachbarlichen Berkehrs und ber Polizei mit bem Auslande abzuschließen; jedoch durfen bieselben nichts bem Bunde ober ben Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten.

Art. 10. Der amtliche Berfehr zwischen Rantonen und auswättigen Staateregierungen, sowie ihren Stellvertretern, finbet

burch Bermittlung bes Bunbegrathes ftatt.

Ueber bie im Art. 9 bezeichneten Gegenstände können jeboch bie Rantone mit ben untergeurdneten Behörben und Beamten eines auswärtigen Staates in unmittelbaren Berfehr treten.

Art. 11. Es burfen feine Militarfapitulationen abgeschloffen werben.

Urt. 12. Die Mitglieber ber Bundesbehörben, die eidgenöffifden Civil- und Militärbeamten und bie eidgenöffifden Repräsentanten ober Kommisarien burfen von auswärtigen Regierungen weder Pensionen ober Gehalte, noch Titel, Geschenke ober Orben annehmen.

Gind fie bereits im Befige von Penfionen, Titeln ober Orben, fo haben fie fur ihre Umtebauer auf ben Benug ber Penfionen

und bas Eragen ber Titel und Diben gu verzichten.

Untergeordneten Beamten und Angestellten fann jedoch vom Bundesrathe ber Fortbezug von Pensionen bewilligt werden.

Art. 13. Der Bund ift berechtigt, ftehende Truppen zu halten. Ohne Bewilligung ber Bundesbehörde barf fein Kanton ober in getheilten Kantonen fein Landestheil mehr als breihundert Mann stehende Truppen halten, die Landjägerforps nicht inbegriffen.

Urt. 14. Die Kantone find verpflichtet, wenn Streitigkeiten unter ihnen vorfallen, fich jeder Gelbitbulfe, sowie jeder Bewaffnung zu enthalten und sich ber bundesmäßigen Entscheidung zu unterziehen.

Art. 15. Wenn einem Kantone vom Auslande plöglich Gefahr droht, so ist die Regierung des bedrohten Kantons verpslichtet, andere Kantone zur Dulfe zu mahnen, unter gleichzeitiger Anzeige an die Bundesbehörbe und unvorgreissich den pfatern Berfügungen bieser Lettern. Die gemahnten Kantone sind zum Zuzuge verpstichtet. Die Kosten trägt die Eidgenossenschaft.

Art. 16. Bei geftörter Ordnung im Innern, ober wenn von einem andern Kantone Gefahr droht, hat die Regierung des bedrohten Kantondem Bundesrathe fogleich Kenntniff zu geben, damit dieser
inner den Schranken seiner Rompetenz (Art 90, Arn. 3, 10 und 11)
bie erforderlichen Maßregelu treffen oder die Bundesversammlung
einberufen kann. In dringenden Källen ift die betreffende Regierung besugt, unter sofortiger Anzeige an den Bundesrath,

andere Rantone gur Sulfe gu mahnen, und bie gemabnten

Stanbe find gur Gulfeleiftung verpflichtet.

Wenn bie Kantonsregierung außer Stanbe ift, Bulfe anzufprechen, fo fann, und wenn bie Sicherheit ber Schweis gefahrbet wirb, fo foll bie fompetente Bundesbehörde von fic aus einschreiten.

In Fallen eibgenöffifder Intervention forgen bie Bunbesbe-

borben für Beachtung ber Boridriften von Urt. 15.

Die Rosten trägt ber mahnenbe ober bie eibgenössische Intervention veranlassenbe Ranton, wenn nicht bie Bunbesversammlung wegen besonderer Umftanbe etwas anders beschließt.

Urt. 17. In ben burch Art 15 und 16 bezeichneten Fallen ift jeber Ranton verpflichtet, ben Truppen freien Durchzug zu gestatten. Diese find sofort unter eibgenöffiche Leitung zu ftellen.

Art. 18. Jeber Schweiger ift mebroflichtia.

Urt. 19. Das Bundesheer, welches aus ben Rontingenten

ber Kantone gebildet wird, besteht :

a. aus bem Bunbesauszuge, wovon jeber Kanton auf einhundert Geelen schweizerischer Bevolferung brei Mann gu ftellen hat;

b. aus ber Referve, beren Bestand bie Satfte bes Bunbes-

auszuges beträgt.

In Zeiten ber Gefahr fann ber Bund auch über bie übrigen Streitfrafte (bie Landwehr) eines jeden Rantons verfügen.

Die Mannicaftoffala, welche nach bem bezeichneten Mafftabe bas Kontingent fur jeden Kanton festjett, ift alle zwanzig Jahre einer Revision zu unterwerfen.

Art. 20. Um in bem Bunbesheere bie erforberliche Gleichmäßigkeit und Dienstfabigkeit ju erzielen, werben folgenbe Grunbfabe festgesett:

1) Ein Bundesgeset bestimmt bie allgemeine Organisation bes

Bundesheeres.

2) Der Bund übernimmt :

a. ben Unterricht ber Genietruppen, ber Artillerie und Ravallerie, wobei jedoch ben Kantonen, welche biefe Baffengattungen zu stellen haben, bie Lieferung ber Pferbe obliegt;

b. bie Bilbung ber Inftruftoren fur bie übrigen Waffen-

gattungen;

c. fur alle Waffengattungen ben höhern Militarunterricht, wozu er namentlich Militarschulen errichtet und Bufammenguge von Truppen anordnet.

d. bie Lieferung eines Theiles bes Rriegematerials.

Die Centralifation bes Militärunterrichts fann nöthigenfalls burch bie Bunbesgejeggebung weiter entwickelt werben.

3) Der Bund überwacht ben Militarunterricht ber Infanterie und ber Scharficugen, sowie die Anschaffung, ben Bau und Unterhalt bes Ariegezeuges, welches die Kantone zum Bundesheere zu liefern haben.

4) Die Militärverordnungen der Kantone bürfen nichts enthalten, was der Militärorganisation und den den Kantonen obliegenden bundesmäßigen Berpflichtungen entgegen ist , und muffen zu dießfälliger Prufung dem Bundesrathe vorgelegt werden.

5) Alle Truppenabtheilungen im eibgenöffifden Dienfte führen

ausschließlich bie eigenöffiche Sahne.

Art. 21. Dem Bunde fieht bad Recht zu, im Interesse ber Eibgenoffenschaft ober eines großen Theils berselben auf Rosten ber Eibgenoffenschaft öffentliche Werke zu errichten ober bie Errichtung berselben zu unterstützen.

Bu biesem Zwede ift er auch besugt, gegen volle Entschäbigung bas Necht ber Exprepriation geltenb zu machen. Die nabern Bestimmungen hierüber bleiben ber Bundesgesetzgebung

porbehalten.

Die Bundesversammlung fann bie Errichtung öffentlicher Berfe untersagen, welche bie militärischen Intereffen der Sidgenoffenschaft verleben.

Art. 22. Der Bund ift befagt, eine Universität und eine polytechnische Schule gu errichten.

Art. 23. Das Bollwesen ift Sache bes Bunbes.

Art. 24. Dem Bunde steht bas Necht zu, die von ber Tagfatung bewilligten oder anerkannten Land- und Basserzölle,
Weg- und Brückengelber, verbindliche Kaushaus- und andere Gebühren bieser Art, mögen bieselben von Kantenen, Gemeinben, Korporationen oder Privaten bezogen werden, gegen Entichäbigungen ganz oder theilweise auszuheben. Diesenigen Zölle
und Weggelber, welche auf bem Transit lasten, sollen jedenfalls
im ganzen Umfange ber Tidgenossenschaft und zwar gleichzeitig
eingelöst werden.

Die Eibgenoffenfdaft hat bas Recht, an ber ichweizerischen Grenze Eingangs., Ausgangs und Durchgangsgille zu erhoben.

Gie ift berechtigt, gegenwärtig für bas Bollwesen bestimmte Bebaulichfeiten an ber ichweizerifden Grenze gegen Entschäbi-

gung entweber als Eigenthum ober miethweise gur Benuhung ju übernehmen.

Mrt. 25. Bei Erhebung ber Bolle follen folgenbe Grund-

1) Eingangegebühren :

a. Die für bie intanbifche Inbuftrie erforberlichen Stoffe find im Bolltarif möglichft gering zu tariren.

b. Ebenso bie zum nothwendigen Lebensbedarf erforberlichen

Gegenstände.

c. Die Gegenstände bes Lurus unterliegen ber bochten Tare.
2) Durchgangsgebühren, und in ber Regel auch bie Husgangsgebühren, find möglichft mäßig festzusepen.

3) Durch bie Bollgesetgebung find gur Giderung bes Greng-

und Markiverfebres geeignete Bestimmungen gu treffen.

Dem Bunbe bleibt immerbin bas Recht vorbehalten, unter außerorbentlichen Umftanden, in Abweichung ber vorstebenben Bestimmungen, vorübergebenb besonbere Magnahmen gu treffen.

Mrt. 26. Der Ertrag ber Gingangs ., Ausgangs . und

Durchgangegölle wird folgendermaßen verwendet:

a. Jeber Ranton erhalt 4 Bagen auf ben Ropf nach bem Magitabe ber Wefammtbevolferung, welche nach ber Bolfsgab-

lung von 1838 berechnet mirb.

b. Wenn ein Kanton hierburch für bie nach Art. 24 aufgehobenen Gebühren nicht binlänglich gebedt wird, so hat er noch soviel zu beziehen, als ersorbertich ift, um ihn für bieselben Gebühren nach bem Durchschnitt bes Reinertrages ber fünf Jahre, 1842 bis und mit 1846, zu entschädigen.

c. Die Mehreinnahme fallt in bie Bunbesfaffe.

Urt. 27. Wenn Bolle, Weg- und Brudengelber für Tilgung eines Baufapitals ober eines Theiles beffelben bewilligt worden find, fo bort ber Bezug berfelben ober bie Entschädigung auf, sobald bas Rapital ober ber betreffenbe Theil nebft Zinsen gebecht ift.

Art. 28. Den in bereits abgeschlossenen Eisenbahnverträgen über Transitgebühren enthaltenen Berfügungen soll durch gegenwärtige Bestimmungen fein Abbruch geschehen. Dagegen tritt der Bund in die durch solche Berträge den Kantonen in Beziehung auf die Transitgebühren vorbehaltenen Nechte.

Art. 29. Für Lebensmittel, Bieh und Raufmannswaaren, Landes - und Gewerbserzeugniffe jeber Art find freier Kauf und Berkauf, freie Gin., Aus - und Durchfuhr von einem Kanton in ben andern gewährleiftet.

Borbehalten find :

a. In Beziehung auf Kauf und Berkauf bas Galg- und Pul-

b. Polizeiliche Berfügungen ber Rantone über bie Ausübung von Sandel und Gewerbe und über bie Benugung der Strafen.

c. Berfügungen gegen ichablichen Borfauf.

d. Borübergehende sanitätspolizeiliche Magregeln bei Seuden. Die in litt. b. und c. bezeichneten Berfügungen muffen bie Kantonsburger und die Schweizerburger anderer Kantone gleich behandeln. Sie find dem Bundesrathe zur Prüfung vorzulegen und durfen nicht vollzogen werden, ehe fie die Genchnigung besselben erhalten baben.

e. Die von ber Tagfatung bewilligten ober anerkannten Bebühren, welche ber Bund nicht aufgehoben hat (Art. 24 und 31). f. Die Konfumogebühren auf Wein und andern geistigen Ge-

tränfen, nach Borfcbrift von Art. 32.

Art. 30. Der Bundesgeseigebung bleibt vorbehalten, hinsichtlich der Abschaffung bestehnter Borrechte in Bezug auf Transport von Personen und Waaren seber Art zwischen den Kantonen und im Innern dersetben auf dem Basser und auf bem Lande, die nötbigen Berfügungen zu treffen, soweit die Eitgenossenschaft hiebei ein Interesse hat.

Art. 31. Der Bezug ber im Art. 29, litt. e. bezeichneten Gebühren fteht unter Anfficht bes Bundesraihes. Gie bürfen nicht erhöht und ber Bezug berfelben barf ohne Genehmigung ber Bundesversammlung, wenn er auf eine bestimmte Zeit be-

schränft mar, nicht verlängert merben.

Die Kantone burfen weber Jölle-, Beg- noch Brudengelber unter irgend welchem Namen neu einführen. Bon der Bundes- versammlung fönnen jedoch auf bestimmte Zeit solche Gebühren bewilligt werden, um die Errichtung öffentlicher Werfe zu untersfügen, welche im Sinne bes Art. 21 von allgemeinem Interesfe für den Berkehr sind und ohne folche Bewilligung nicht zu Stande kommen könnten.

Art. 32. Die Kantone find besugt, außer ben nach Art. 29, litt. e. verbehaltenen Berechtigungen, von Wein und andern geistigen Gerranfen Konsumogebuhren zu erheben, jedoch unter

folgenben Befdranfungen:

a. Bei bem Bezuge berselben foll ber Transit in feiner Weise belästigt und ber Berkehr überhaupt so wenig als möglich gehemmt und mit feinen andern Gebühren belegt werden. b. Werben bie fur ben Berbrauch eingeführten Wegenstände wieder aus bem Ranton ausgeführt, fo find bie bezahlten Konfumogebuhen ohne weitere Belästigung gurud zu erstatten.

c. Die Erzeugniffe fdmeigerifchen Urfprunge find mit niedrigern

Bebühren zu belegen als biejenigen bes Auslandes.

d. Konsumogebühren auf Wein und anbern geistigen Getränken schweizerischen Ursprungs burfen ba, wo solche schon bestehen, nicht erhäht, und in Kantonen, welche noch keine beziehen, nicht eingesührt werden.

e. Die Gesche und Berordnungen ber Kantone über ben Begug ber Ronsumegebühren find ber Bundesbehörbe vor Bellgiehung berselben zur Gutheifung vorzulegen, bamit bie Nichtbeachtung vorstehender Grundsage verhindert werben fann.

Urt. 33. Das Poftwesen im gangen Umfange ber Gibgenoffenschaft wird vom Bunde übernommen unter folgenden Borschriften:

1) Die gegenwärtig bestehenden Postverbindungen burfen im Ganzen obne Zustimmung ber betheiligten Kantone nicht vermindert werben.

2) Die Tarife werben im gangen Gebiete ber Eibgenoffenschaft nach ben gleichen möglichft billigen Grunbfaben beitimmt.

3) Die Unverletbarfeit bes Poftgeheimniffes ift gewährleiftet.
4) Für Abtretung bes Poftregale leiftet ber Bund Entschäbigung, und gwar nach folgenden nabern Bestimmungen:

a. Die Rantone erhalten jährlich bie Durchschnittssumme bes reinen Ertrages, ben fie in ben brei Jahren, 1844, 1845 und 1846, vom Postwesen auf ihrem Rantonalge-

biete bezogen baben.

Wenn jedoch ber reine Ertrag, welchen ber Bund vom Poftwesen bezieht, für Bestreitung bieser Entschäbigung nicht hinreicht, so wird ben Kantonen bas Mangelnbe nach Berhaltniß ber seftgesepten Durch-

fchnittefummen in Abzug gebracht.

b. Wenn ein Kanten vom Postwesen unmittelbar noch gar nichts, oder in Folge eines mit einem andern Kanton abgeschlossenen Pachtvertrages bedeutend weniger begegen bat, als die Ausübung des Postregals auf seinem Gebiete demjenigen Kanton, der dasseise gepachtet hatte, erweislichermaßen rein ertragen hat, so sollen folche Verhältnisse bei Ausmittlung der Entschätzungszumme billige Berücksichtigung sinden.

- c. Bo bie Ausübung bes Postregals an Private abgetreten worden ist, übernimmt ber Bund bie bieffällige Entschäbigung.
- d. Der Bund ift berechtigt und verpflichtet, bas zum Postwesen gehörige Material; soweit basselbe zum Gebrauche tauglich und erforberlich ift, gegen eine ben Eigenthumern abzureichende, billige Entschäbigung zu übernebmen.
- e. Die eidgenöffische Berwaltung ift berechtigt, die gegenwärtig für bas Postwesen bestimmten Gebäulichkeiten gegen Entschädigung entweder als Eigenthum oder aber nur miethweise zur Benutung zu übernehmen.

Art. 34. Bei ber Bermaltung bes Boll - und Poftmesens find bie Ungestellten größtentheils aus ben Einwohnern berjenigen Kantone zu mablen, fur welche sie bestimmt find.

Mrt. 35. Der Bund übt bie Oberaufficht über bie Straffen und Brüden, an beren Erhaltung bie Lidgenoffenschaft ein Intereffe bat.

Die nach Art 26 und 33 ben Kantonen für Zölle und Poften gufommenden Summen werden von ber Bunbesbehörbe gurudbehalten, wenn biese Strafen und Brücken von ben betreffenben Kantonen, Korporationen ober Privaten nicht in gehörigem Zufanbe unterbalten werben.

Art. 36. Dem Bunbe fieht bie Ausübung aller im Mungregale begriffenen Rechte gu.

Die Müngprägung burch bie Rantone hort auf und geht

einzig vom Bunde aus.

Es ift Sache ber Bunbesgesetzgebung, ben Müngfuß festzuseten, bie vorhandenen Müngsorten zu tariren und bie nähern Bestimmungen zu treffen, nach welchen bie Kantone verpflichtet sind, won ben von ihnen geprägten Müngen einschmelzen ober umprägen zu lassen.

Art. 37. Der Bund wird auf bie Grundlagen bes bestehenben eidgenösischen Konforbates für die gange Eidgenoffenschaft gleiches Maß und Gewicht einführen.

Art. 38. Fabrifation und Berfauf bes Schiefpulvers im Umfange ber Giogenoffenschaft fteben ausschließlich bem Bunde gu.

Art. 39. Die Ausgaben bes Bundes werben bestritten; a. aus den Zinsen bes eidgenössischen Kriegssonds; b. aus dem Ertrage der schweizerischen Grengzölle; c. aus bem Ertrage ber Poftverwaltung;

ber Rantone gur Grundlage bienen.

d. aus bem Ertrage ber Pulververwaltung;

e. aus Beiträgen ber Kantone, welche jedoch nur in Folge von Beschlüffen ber Bundesversammlung erhoben werden können. Solde Beiträge sind von den Kantonen nach Berhältnis der Geldsfala zu leisten, welche alle zwanzig Jahre einer Nevision zu unterwersen ist. Bei einer solchen Revision sollen theils die Bevölferung, theils die Bermögend- und Erwerdsverhältnisse

Art. 40. Es foll jeberzeit wenigstens ber Betrag bes boppelten Gelbkontingentes für Bestreitung von Militärkoften bei eibgenöffischen Aufgeboten baar in ber Bunbeskaffe liegen.

Art. 41. Der Bund gewährleistet allen Schweizern, welche einer ber chriftlichen Konfessionen angehören, bas Recht ber freien Ricberlassung im ganzen Umfange ber Eibgenoffenschaft, nach folgenden nähern Bestimmungen:

1) feinem Schweiger, ber einer ber driftlichen Ronfessionen angehört, fann bie Rieberlassung in irgend einem Kantone ver-weigert werben, wenn er folgenbe Ausweisschriften belitt:

a. einen heimathichein ober eine andere gleichbebeutenbe Ausweisichrift;

b. ein Zeugniß fittlicher Aufführung;

c. eine Bescheinigung, bag er in burgerlichen Rechten und Ehren ftebe;

und wenn er auf Berlangen fich ausweisen fann, bag er burch Bermögen, Beruf ober Gewerbe fich und feine Familie zu ernabren im Stanbe fei.

Naturalifirte Schweizer muffen überbieß bie Bescheinigung beibringen, baß sie wenigstens 5 Jahre lang im Besipe eines Kantonsburgerrechtes sich befinden.

2) Der Niebergelaffene barf von Seite bes bie Nieberlaffung gestattenben Kantons mit feiner Burgichaft und mit feinen andern besonbern Laften behufs ber Nieberlaffung belegt werben.

3) Ein Bunbesgeset wird bie Dauer ber Rieberlaffungebewilligung, so wie bas Maximum ber gur Erlangung berselben an ben Ranton zu entrichtenben Rangleigebühren bestimmen.

4) Der Niebergelassen genießt alle Recite ber Burger bes Kantons, in welchem er sich niebergelassen hat, mit Ausnahme bes Stimmrechtes in Gemeinbeangelegenheiten und bes Mitantheils an Gemeinde, und Korporationsgutern. Insbesonbere wird ihm freie Gewerbsausübung und bas Recht ber Erwerbung

und Beräußerung von Liegenschaften zugesichert, nach Maßgabe ber Gesethe und Berordnungen bes Kantons, bie in allen diesen Beziehungen ben Niebergelassenen bem eigenen Bürger gleich halten sollen.

5) Den Riebergelaffenen anberer Rantone fonnen von Seite ber Gemeinden feine größern Leiftungen an Gemeinbelaften auferlegt werben, als ben Riebergelaffenen bes eigenen Rantons.

6) Der niebergelaffene fann aus bem Ranton, in welchem er

niedergelaffen ift, weggewiesen werden :

a. burch gerichtliches Strafurtheil;

b. burch Berfügung ber Polizeibehörben, wenn er bie burgerlichen Rechte und Ehren verloren hat, ober fich eines unsittlichen Lebenswandels fehildig macht, ober burch Berarmung zur Last fällt, ober schon oft wegen Uebertretung polizeiticher Borschriften bestraft werden mußte.

Art. 42. Jeber Kantonsbürger ist Schweizerbürger. Als solcher kann er in eidgenösstschen und kantonalen Angelegenheiten die politischen Rechte in jedem Kanton ausüben, in welchem er niedergelassen ist. Er kann aber diese Rechte nur unter den nämlichen Bedingungen ausüben, wie die Bürger des Kantons und in Beziehung auf die kantonalen Angelegenheiten erst nach einem längern Aufenthalte, dessen Daner durch die Kantonalgesetzgehung bestimmt wird, jedoch nicht über zwei Jahre ausgebehnt werden darf.

Niemand barf in mehr als einem Kanton politische Rochte

ausüben.

Mrt. 43. Rein Ranton barf einen Bürger bes Bürgerrechtes verluftig erflären.

Auslandern barf fein Ranton bas Burgerrecht ertheilen, wenn fie nicht aus bem frühern Staatsverband entlaffen werben.

Mrt. 41. Die freie Ausübung bes Gottesbienstes ift ben anerfannten driftlichen Konfessionen im ganzen Umfange ber Eidgenoffenschaft gewährleistet.

Den Kantonen, sowie dem Bunde, bleibt vorbehalten, für Sandhabung der öffentlichen Ordnung und bes Friedens unter ben Konfessionen bie geeigneten Magnahmen zu treffen.

Mrt. 45. Die Prepfreiheit ift gemährleiftet.

Ueber ben Migbrauch berfelben trifft bie Rantonalgesegebung bie erforberlichen Bestimmungen, welche jedoch ber Genehmigung bes Bunbesrathes bedurfen.

Dem Bunbe fteht bas Recht zu, Strafbestimmungen gegen ben Migbrauch ber Preffe zu erlaffen, ber gegen bie Eibgenoffenschaft und ihre Deborben gerichtet ift.

Art. 64. Die Bürger haben bas Recht, Bereine zu bilden, sofern solche weber in ihrem Zwecke noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Ueber den Misbrauch dieses Rechts trifft die Kantonalgesepgebung die erforberlichen Bestimmungen.

Mrt. 47. Das Petitionsrecht ift gewährleiftet.

Mrt. 48. Sammtliche Rantone find verpflichtet, alle Schweigerburger driftlicher Konfession in ber Befengebung sowohl als im gerichtlichen Berjahren ben Burgern bes eigenen Kantons gleich zu halten.

Mrt. 49. Die rechtsfräftigen Civiluriheile, bie in einem Rantone gefällt find, follen in ber gangen Schweiz vollzogen werben fonnen.

Art. 50. Der aufrechtstehenbe schweizerische Schuldner, welcher einen festen Wohnsig hat, muß für personliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht, und es darf daber für Forderungen auf bas Bermögen eines solchen außer bem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden.

Mrt. 51. Alle Abzugerechte im Innern ber Schweig, fowie bie Bugrechte von Burgern bes einen Kantone gegen Burger anberer Kantone find abgeschafft.

Mrt. 52. Gegen bie auswärtigen Staaten besteht Freigigig-feit, unter Borbehalt bes Gegenrechtes.

Mrt. 53. Niemand barf feinem verfasfungemäßigen Gerichtsftand entzogen, und es burfen baber feine Ausnahmögerichte eingeführt werben.

Mrt. 54. Wegen politischen Bergeben barf fein Tobesurtheil gefällt werben.

Art. 55. Ein Bundesgeset wird über die Auslieferung ber Angeflagten von einem Kanton an ben andern Bestimmungen treffen; die Auslieferung kann jedoch für politische Bergeben und für Presvergeben nicht verantwortlich gemacht werden.

Mrt. 56. Die Ausmittlung von Burgerrechten für Deimathlofe und die Mafregeln gur Berhinderung ber Entstehung neuer Beimathlofen find Gegenstand ber Bundesgesetzgebung.

Art 57. Dem Bunde fteht bas Recht gu, Frembe, welche

bie innere ober außere Siderheit ber Cibgenoffenschaft gefährben, aus bem ichweigerifden Gebiete weggumeifen.

Mrt. 58. Der Orben ber Jesuiten und bie ihm afiliirten Gesellichaften burfen in feinem Theile ber Schweiz Aufnahme finben.

Art. 59. Die Bunbesbebörben find befugt, bei gemeingefährlichen Geuchen gesundheitspolizeiliche Bergugungen zu erlaffen.

3weiter Abfchnitt.

Bundesbehörden.

I. Bunbesverfammlung.

Art. 60. Die oberfte Gewalt bes Bundes wird burch bie Bundesversammlung ausgeübt, welche aus zwei Abtheilungen besteht:

A. aus bem nationalrath; B. aus bem Stänberath.

A. Nationalrath.

Art. 61. Der Nationalrath wird aus Abgeordneten bes schweizerischen Bolfes gebildet. Auf je zwanzigtaufend Seelen ber Gesammtbevölferung wird ein Mitalied gewählt.

Eine Bruchgahl über zehntaufend Geelen wird für gwangig.

taufenb Geelen berechnet.

Beber Ranton und bei getheilten Rantonen feber ber beiben ganbestheile hat wenigstens ein Mitglied ju mablen.

Art. 62. Die Wahlen für ben Nationalrath find birefte. Gie finden in eidgenvififchen Wahlfreijen ftatt, welche jedoch nicht aus Theilen verschiedener Kantone gebildet werden fonnen.

Urt. 63. Stimmberechtigt ift jeber Schweizer, ber bas zwanzigste Altersjahr zuruckgelegt bat und im Nebrigen nach ber Gesegebung bes Kantons, in welchem er feinen Wohnsig hat, nicht vom Afrivburgerrecht ausgeschlossen ift.

Urt. 64. Bablfabig ale Mitglied bee Nationalrathee ift jeber ftimmberechtigte Comeigerburger weltlichen Stanbes.

Maturalifirte Gweigerburger muffen feit wenigstens fünf Jahren bas erworbene Burgerrecht befiben um mabliabig gu fein.

Art. 65. Der Rationalrath wird auf bie Dauer von brei Jahren gewählt, und es findet jeweilen Gesammterneuerung Statt.

Urt. 66. Die Mitglieber bes Stänberathes, bes Bunbesrathes und von Lepterm gemählte Beamte fonnen nicht zugleich Mitglieber bes Nationalrathes fein.

Urt. 67. Der Nationalrath mablt aus feiner Mitte für jebe probentliche und auferorbentliche Ginung einen Prafibenten und

Bicepräfidenten.

Tasjenige Mitglieb, welches wahrend einer ordentlichen Sigung bie Stelle eines Prafidenten befleibete, ift für die nachtfolgende ordentliche Sigung weber als Prafident noch als Biceprafident withthar. Das gleiche Mitglied fann nicht wahrend zwei unmittelbar auf einander folgenden ordentlichen Sigungen Biceprafident sein.

Der Prafitent bat bei gleich getheilten Stimmen zu entscheiben; bei Wahlen übt er bas Stimmrecht aus, wie jebes Mitglieb.

Urt. 68. Die Mitglieber bes Nationalrathes werben aus ber Bunbestaffe entichabigt.

B. Ctanberath.

Art. 69. Der Ständerath besteht aus vierundvierzig Abgevebneten ber Kantone. Jeder Kanton mablt zwei Abgeordnete; in getheilten Kantonen jeder Landestheil einen Abgeordneten.

Art. 70. Die Mitglieber bes Nationalrathes und bes Bunbesrathes fonnen nicht zugleich Mitglieber bes Stanberathes fein.

Art. 71: Der Ständerath mablt fur jebe orbentliche ober außerordentliche Sigung aus feiner Mitte einen Prafidenten und Biceprafibenten.

Und ben Gesandten bessenigen Kantons, aus welchen für eine ordentliche Sigung ber Prafibent gewählt worben ift, kann für die nächtsolgende ordentliche Sigung weber ber Prafibent noch ber Biceprafibent gewählt werben.

Gefantte bes gleichen Rantons fonnen nicht mahrenb zwei unmittelbar auf einanber folgenben orbentlichen Gigungen bie

Stelle eines Biceprafibenten befleiben.

Der Prafibent hat bei gleich getheilten Stimmen gu enticeiben; bei Wahlen übt er bas Stimmrecht aus, wie jedes Mitglieb.

Mrt. 72. Die Mitglieber bes Stänberathes werben von ben Kantonen enifchabigt.

C. Befugniffe ber Bunbesversammlung.

Art. 73. Der Nationalrath und ber Stänberath haben alle Gegenffände zu behandeln, welche nach Inhalt ber gegenwärtigen Berfassung in die Kompetenz des Bundes gehören und nicht einer andern Bundesbehörbe zugeschieden sind.

Urt. 71. Die Gegenstände, welche in ben Gefchaftefreis

beiber Rache fallen, find inebefondere folgenbe:

1) Gefete und Befdluffe gur Aussubrung ber Bunbesverfaffung, wie namentlich Gesethe über bie Bilbung ber Babltreife, über Bahlart, über Organisation und Geschäftiggang ber Bunbesbehörden und Bilbung ber Schwurgerichte.

2) Besoldung und Enischädigung ber Mitglieder ber Bundesbeborben und ber Bundeskanglei; Errichtung bleibender Be-

amtungen und Bestimmung ihrer Behalte.

3) Bahl bes Bunbesraibes, bes Bunbesgerichtes, bes Aanglers, bes Generals, bes Chefs bes Stabes und eibgenöfficher Reprafentanten.

4) Unerfennung auswärtiger Staaten und Regierungen.

5) Bundniffe und Berträge mit bem Auslande, sowie bie Gutheißung von Berträgen ber Kantone unter fich ober mit bem Auslande. Solche Berträge ber Kantone gelangen jedoch nur bann an die Bundesversammlung, wenn vom Bundesrath ober einem andern Kanton Einsprache erhoben wird.

6) Magregeln für bie außere Sicherheit, für Bebauptung ber Unabhängigfeit und Neutralität ber Schweig, Kriegser-

flarungen und Friedeneichluffe.

7) Garantie ber Berfassungen und bes Gebietes ber Kantone; Intervention in Folge ber Garantie; Magregeln für bie innere Sicherheit, für handhabung von Auhe und Ordnung; Amnestie und Beauabiaung.

8) Maßregeln, welche bie Sandhabung ber Bunbesverfaffung, bie Garantie ber Kantonalverfaffungen, bie Erfüllung ber bunbesmäßigen Berpflichtungen und ben Gong ber burch ben Bund

gewährleifteten Rechte gum Bwecke baben.

9) Gefetliche Bestimmungen über Organisation bes eibgenöffischen Militärwesens, über Unterricht ber Truppen und über Leistungen ber Kantone; Berfügungen über bas Bundesheer.

10) Bestjepung ber eidgenössischen Mannichafts - und Gelbftala; gesehliche Bestimmungen über Berwaltung und Berwenbung ber eidgenössischen Ariegssonds; Erhebung birefter Beiträge ber Kantone; Anteiben; Boranschlag und Rechnungen. 11) Gefete und Befchiuffe über Bolle, Poftwefen, Mungen, Mag und Gewicht, Fabrifation und Bertauf von Schiefpulver, Baffen und Munition.

12) Errichtung öffentlicher Anstalten und Werke und hierauf

bezugliche Erpropriationen.

13) Gefetiiche Berfügungen über Rieberlaffungeverhaltniffe; über Beimathlofe, Krembenvolizei und Canitatemefen.

14) Die Oberausucht über die eidgenössische Verwaltung und

Rechtepflege.

15) Beichwerben von Rantonen ober Burgern über Berfugungen bes Bundesrathes.

16) Streitigfeiten unter ben Rantonen, welche ftaaterechtlicher

Matur find.

17) Rompetengstreitigfeiten inobesonbere barüber :

a. ob ein Begenstand in ben Bereich bes Bunbes ober ber Rantonalsouverainetat gebore;

b. ob eine Frage in die Kompeteng bes Bunbegrathes ober bes Bunbegaerichtes falle.

18) Revifion ber Bundesverfaffung.

Urt. 75. Die beiden Rathe versammeln fich jährlich einmal gur orbentlichen Sipung an einem burch bas Reglement feftgufebenben Lage.

Gie werben außerorbentlich einberufen burch Beidlug bes Bunbegrathes, ober wenn ein Biertel ber Mitglieber bes national-

rathes ober fünf Rantone es verlangen.

Art. 76. Um gultig verhandeln zu fonnen, ift bie Anwesenheit ber absoluten Mehrheit ber Mitglieder bes betreffenden Ratbes erforberlich.

Urt. 77. 3m Nationalrath und im Ständerath entscheibet bie Mehrheit ber Stimmenben.

Urt. 78. Für Bunbesgesete und Bunbesbeschluffe ift bie Buftimmung beiber Rathe erforberlich.

Urt. 79. Die Mitglieder beider Rathe ftimmen ohne 3n-ftruftionen.

Art. 80. Jeber Rath verhandelt abgesondert. Bei Wahlen (Art. 74, Nr. 3), bei Ausübung des Begnabigungsrechtes und für Entscheidung von Kompetenzsstreitigkeiten vereinigen sich jedoch beide Räthe unter der Leitung des Präsidenten des National-rathes zu einer gemeinschaftlichen Berhandlung, so daß die absolute Nehrheit der stimmenden Mitglieder beider Räthe entscheidet.

Art. 81. Jebem ber beiben Rathe und jebem Mitgliebe berfelben ftebt bas Borfdlagerecht (bie Initiative) gu.

Das gleiche Recht fonnen bie Rantone burch Rorresponbeng

ausüben.

Art. 82. Die Sipungen ber beiben Rathe find in ber Regel öffentlich.

II. Bunbegrath.

Art. 83. Die oberfte vollziebenbe und leitenbe Behörbe ber Eibgenoffenschaft ift ein Bunbesrath, welcher aus 7 Mitgliebern besteht.

Art. 81. Die Mitglieber bes Bunbesrathes werben von ber Bunbesversammlung aus allen Schweizerburgern, welche als Mitglieber bes Nationalrathes wählbar find, auf bie Dauer von 3 Jahren ernannt. Es barf jeboch nicht mehr als ein Mitglieb aus bem nämlichen Kanten gemählt werben.

Nach jeder Gesammterneuerung bes Nationalrathes findet auch

eine Wesammterneuerung bes Bunbesrathes Statt.

Die in ber Zwischenzeit lebig gewordenen Stellen werben bet ber nachftfolgenden Sigung ber Bunbesversammlung fur ben Reft ber Amtebauer wieder besett.

Art. 85. Die Mitglieder bes Bunbesrathes burfen feine andere Beamtung, fei es im Dienfte ber Eidgenoffenichaft, fei es in einem Kantone, befleiben, noch irgend einen andern Beruf ober ein Gewerbe treiben.

Mrt. 86. Den Borfit im Bunbedrathe führt ber Bunbedprafibent, welcher, sowie auch ber Biceprafibent, von ben vereinigten Rathen aus ben Mitgliebern bedfelben fur bie Dauer

eines Jahres gewählt wirb.

Der abtretenbe Prafibent ift für bas nächstfolgenbe Jahr weber als Prafibent noch als Biceprafibent wählbar. Das gleiche Mitglied fann nicht während zwei unmittelbar auf einanber folgenden Jahren bie Stelle eines Biceprafibenten befleiben.

Mrt. 87. Der Bundespräsident und bie übrigen Mitglieber bes Bundesrathes beziehen einen jahrlichen Gehalt aus ber Bundestasse.

Urt. 88. Um gultig verhandeln gu fonnen, muffen wenigftens vier Mitglieder bes Bunbesrathes anwesend fein. Art. 89. Die Mitglieber bes Bunbesratbes haben bei ben Berbanblungen ber beiden Abibeilungen ber Bunbesversammlung berathenbe Stimme und auch bas Recht, über einen in Berathung liegenden Gegenstand Anträge zu ftellen.

Urt. 90. Der Bunbesrath bat inner ben Schranfen ber argenwartigen Berfaffung vorzüglich folgenbe Befugniffe unb

Obliegenheiten:

1) Er leitet bie eitgenösuschen Ungelegenheiten, gemäß ber

Bunbesgesete und Bunbesbejdluffe.

2) Er hat für Beobachtung ber Berfaffung, ber Gefebe und Beidluffe bes Bundes, sowie ber Boridriften eidgenössischen Konfordate zu machen; er trifft zu handhabung berfelben von sid aus ober auf eingegangene Beschwerde die erforberlichen Berfugungen.

3) Er macht für bie Garantie ber Rantonalverfaffungen. 4) Er ichtagt ber Bunbedverfammlung Gefete und Beidluffe

por und begutachtet bie Antrage, welche von ben Rathen bes Bunbes ober ven ben Kantonen an ibn gelangen.

5) Er vollgiebt bie Bundesgeset und Bundesbeschlüffe, bie Urtheile bes Bundesgerichtes, sowie bie Bergleiche ober ichiebsrichterlichen Sprüche über Streitigkeiten gwischen Kantonen.

6) Er hat biejenigen Bablen zu treffen, welche nicht burch bie Berfaffung ber Bunbesversammlung und bem Bunbedgerichte ober burch bie Gesethgebung einer anbern untergeordneten Beborbe übertragen werben.

Er ernennt Rommiffarien für Genbungen im Innern ober

nach Außen.

7) Er prüft bie Berträge ber Kantone unter fich ober mit bem Auslande und genehmigt bieselben, sofern fie guläßig find (Art 74, Rr. 5).

8) Er mabrt bie Intereffen ber Eibgenoffenschaft nach Augen, wie namentlich ibre vollerrechtlichen Beziehungen, und beforgt

bie auswärtigen Ungelegenheiten überhaupt.

9) Er macht für die außere Siderheit, für bie Behaupfung ber Unabhängigfeit und Neutralität ber Schweig.

10) Er forgt für bie innere Giderbeit ber Gibgenoffenichaft

für Banbhabung von Rube und Ordnung.

11) In Kallen von Dringtichfeit ift ber Bunbesrath befugt, sofern bie Rathe nicht versammelt find, bie ersorbertiche Truppengabl aufgubieten und über solche zu verfügen, unter Borbebatt unverzüglicher Einberufung ber Bunbesversammlung, sofern bie ausgebotenen Truppen zweitausend Mann übersteigen ober bas Aufgebot langer als brei Wochen bauert.

12) Er beforgt bas eibgenöffifde Militarmefen und alle

Bweige ber Berwaltung, weiche bem Bunbe angeboren.

13) Er prüft bie Wefete und Berordnungen ber Rantone, welche feiner Genehmigung bedürfen; er übermacht biejenigen Zweige ber Rantonalverwaltung, welche burch ben Bund feiner Mufficht unterftellt find, wie bas Militarmefen, Bolle, Strafen und Brücken.

14) Er forgt fur bie Bermaltung ber Finangen bes Bunbes, für bie Entwerfung bes Boranfchlages und bie Stellung ber Rechnungen über Die Ginnahmen und Ausgaben bes Bunbes. Er hat bie Aufficht fiber Die Geschäfteführung aller Beamten

und Ungefiellten ber eidgenöffichen Bermalfung.

16) Er erstattet ber Bundesversammlung jeweilen bei ibrer orbentlichen Gigung Rechenschaft über feine Berrichtungen, fowie Bericht über ben Buftand ber Gibgenoffenschaft im Innern fowohl als nach Augen, und wird ihrer Aufmerffamfeit biejenigen Magregein empjehlen, welche er gur Beforberung gemeinfamer Wohlfahrt für bienlich erachtet.

Er hat auch bejondere Berichte gu erftatten, wenn bie Bunbesversammlung ober eine Abtheilung berfeben es verlangt.

Mrt. 91. Die Gefchäfte bes Bunbedrathes werben nach Departementen unter bie einzelnen Mitglieber vertheilt. Diefe Gintheilung bat aber einzig zum Zwecke, Die Prufung und Beforgung ber Wefchafte gu forbern; ber jeweilige Enifcheib geht vom Bunbesrath als Beborbe aus.

Art. 92. Der Bunbedrath und feine Departemente find be-

fugt, für befonbere Wefcafte Cachfundige beigugieben.

III. Bunbesfanglei.

Mrt. 93. Gine Bunbestanglei, welcher ein Rangler vorftebt, beforgt bie Rangleigeschafte bei ber Bunbedverfammlung und beim Bunbegratbe.

Der Rangler mirb von ber Bunbesversammlung auf bie Dauer von brei Jabren jeweilen gleichzeitig mit bem Bundegrathe gemablt. Die Bunbesfanglei ficht unter ber befondern Aufficht bes

Bunbegratbes.

Die nabere Organisation ber Bunbesfanglei bleibt ber Bunbergefehgebung vorbehalten.

about biere bis frage, and the foundable our bes Bunero-

IV. Bunbesgericht.

Art. 94 Bur Ausübung ber Rechtspflege, soweit biefelbe in ben Bereich bes Bunbes fallt, wird ein Bunbesgericht aufgestellt.

Rur Beurtheilung von Straffallen werben Schwurgerichte

(Jury) gebilbet.

Art. 95. Das Bunbedgericht besteht aus eilf Mitgliebern nebst Ersagmannern, beren Angahl burch bie Bunbesgesetzung bestimmt wirb.

Art. 96. Die Mitglieber bes Bunbesgerichtes und bie Ersamminner werben von ber Bunbesversammung gewählt. 3bre Amtsbauer ist brei Jahre. Nach ber Gesammterneuerung bes Nationalrathes findet auch eine Gesammterneuerung bes Bunbesgerichtes Statt.

Die in ber Bwijdengeit lebig geworbenen Stellen werben bei ber nachftjolgenden Gipung ber Bunbesversammlung fur ben

Reft ber Umtebauer wieber befest.

Art. 97. In bas Bunbesgericht fann jeber Schmeigerburger

ernennt werben, ber in ben Nationalrath mablbar ift.

Die Mitglieber bes Bundesrathes und bie von ihm gemablten Beamten fonnen nicht zugleich Mitglieber bes Bundesgerichtes fein.

Art. 98. Der Prafibent und ber Biecprafibent bes Bunbesgerichtes werben von ber Bunbesversammlung aus ben Mitgliebern besselben jeweilen auf ein Jahr gewählt.

Urt. 99. Die Mitglieder bes Bunbesgerichtes werben aus

ber Bunbestaffe burch Taggelber entschäbigt.

Art. 100. Das Bundesgericht bestellt feine Ranglei. Art. 101. Das Bundesgericht urtheilt als Civilaericht:

1) über Streitgfeiten, welche nicht ftaaterechtlicher Ratur find :

a. zwischen Rantonen unter fich;

b. zwijchen bem Bund und einem Ranton;

2) über Streitigkeiren zwischen bem Bunde einerseits und Korporationen und Privaten anderseits, wenn biese Korporationen ober Privaten Rläger find, und ber Streitgegenstand von einem beträchtlichen, burch die Bundesgesetzebung zu bestimmenden Werthe ift;

3) über Streitigfeiten in Bezug auf Beimathlofigfeit.

In ben unter Mr. 1, litt. a. und b. begeichneten Kallen geschieht bie Ueberweisung an bas Bunbesgericht burch ben Bunbesrath. Benn bieser bie Frage, ob ein Gegenstand vor bas Bunbesgericht gehore, verneinent beantwortet, fo entideibet hierüber bie Bunbesversammlung.

Art. 102. Das Bunbesgericht ift verpflichtet, auch die Bcurtheilung anderer Fälle zu übernehmen, wenn dasselbe von beiden Parteien angerufen wird, und ber Streitgegenstand von einem beträchtlichen, burch die Bundesgesetzung festzusependen Werthe ift. Dabei fallen jedoch die Kosten ausschließlich auf Rechnung ber Parteien.

Art. 103. Die Mitwirfung bes Bunbesgerichtes bei Beurtheilung von Straffallen wird burch die Bundesgeschgebung bestimmt, welche über Beriegung in Anklagezustand, über Bilbung bes Affisen = und Kassationsgerichtes bas Nabere fest-

fegen wirb.

Urt. 104. Das Affifengericht, mit Zugiehung von Ge-fewornen, welche über bie Thaifrage absprechen, urtheilt:

g, in Fällen, wo von einer Bundesbeboide die von ihr ernannten Beamten gur ftrafrechtlichen Beurtheilung überwiesen werden;

b. über Falle von Dodverrath gegen bie Cibgenoffenicaft, von Aufruhr und Gewaltthat gegen bie Bunbesbehörden;

c. über Berbrechen und Bergehen gegen bas Bolferrecht; d. über politische Berbrechen und Bergehen, bie Ursache ober Folge berjenigen Unruhen find, burch welche eine bewaffnete eibgenöffiche Intervention veranlaßt worben ift.

Der Bundesversammlung ficht bas Recht ju, hinfichtlich folder Berbrechen und Bergeben Amneftie ober Begnabigung

auszusprechen.

Art. 105. Das Bunbesgericht urtheilt im Fernern über Berlegung ber burch bie Bunbesversaffung garantirien Rechte, wenn hierauf bezügliche Klagen von ber Bunbesversammtnng an basfelbe gewiesen werden.

Art. 106. Es bleibt ber Bunbesgesetzgebung überlaffen, außer ben in ben Art. 101, 104 und 105 bezeichneten Gegenftänten auch noch andere Fälle in bie Kompetenz bes Bunbesgerichtes zu legen.

Art. 107. Die Bunbedgesepgebung wird bas Rabere be-

timmen :

a. über Aufftellung eines Ctaatsanwaltes;

b. über bie Berbrechen und Bergeben, welche in bie Rompeteng bes Bunbesgerichtes fallen, und über bie Strafgesete, welche anzuwenden find; c. über bas Berfahren, meldes münblich ober öffentlich fein foll; d. über bie Gerichtsfoften.

V. Berschiebene Bestimmungen.

Art. 108. Alles, was fic auf ben Gip ber Bunbesbehörben begiebt, ift Gegenstand ber Bunbesgesepgebung.

Art. 109. Die brei Sauptfprachen ber Schweig, bie beutide, frangoffiche und italienifde, find Raffenalfprachen bes Bunbes.

Art. 110. Die Beamten ber Cibgenoffenschaft find für ihre Geschäftsführung verantwortlich. Ein Bunbesgeses wird biefe Berantwortlichfeit naher bestimmen.

Dritter ACbichnitt.

Revision ber Bundesverfassung.

Art. 111. Die Bunbeeverfaffung fann febergeit revibirt werben. Art. 112. Die Revifien geschicht auf bem Wege ber Bun-

besgesetgebung.

Art. 113. Wenn eine Abtheilung ber Bunbesversammlung bie Revision beschießt, und bie andere nicht zustimmt, eber wenn fünfziatausend stimmberechtigte Schweizerbirger bie Revision ber Bunbesversaffung verlangen, so muß in einem wie im andern Falle die Frage, ob eine Revision ftatisinden soll ober nicht, bem schweizerischen Bolfe zur Abstimmung vorgelegt werben.

Cofern in einem diefer galle die Mehrheit ber ftimmenben Schweizerburger über bie Brage fich bejabend ausspricht, so find beibe Rathe neu zu mablen, um bie Revifion zur Dand zu

nebmen.

Art. 114. Die revibirte Bunbesverfaffang tritt in Rraft, wenn fie von ber Mehrheit ber ftimmenben Schweizerburger und von ber Mehrheit ber Kantone angenommen ift.

pitent ore Bunbrogereiger laben, und uber bie Stealpelege, webe angumenben find;

Hebergangsbestimmungen.

Art. 1. Ueber die Annahme gegenwärtiger Bunbesverfaffung baben sich die Kantone auf die durch die Kantonalverfaffung vorgeschriebene ober — wo die Berfassung hierüber feine Beftimmung enthält — auf die durch die oberste Behörde des berreffenden Kantons sestzusepende Weise auszusprechen.

Urt. 2. Die Ergebniffe ber Abstimmung find bem Bororte ju Banden ber Tagjagung mitzutheilen, welche enischeibet, ob bie neue Bunbesverfaffung angenommen foi.

Urt. 3. Benn bie Tagfabung bie Bunbesverfaffung als angenommen erflart hat, so trifft fie unmittelbar zur Ginführung berselben bie erforberlichen Bestimmungen.

Die Berrichtungen bes eidgenöffichen Ariegerathes und bes Berwaltungerathes für bie eidgenöffichen Ariegesonds gehen auf ben Bundegrath über.

Mrt. 4. Die im Eingange und in litt. c. bes Art, 6 ber gegenwärtigen Bunbesverfassung enthaltenen Bestimmungen finden auf die schon in Kraft bestehenden Berfassungen ber Kantone keine Anwendung.

Diejenigen Borichriften ber Kantonalverfassungen, welche mit ben übrigen Bestimmungen ber Bundesverfassung im Wiberspruche stehen, sind vom Tage an, mit welchem biese Lettere als angenommen erflärt wird, ausgehoben.

Urt. 5. Der Bezug der schweizerischen Grenzgebühren bauert fo lange fort, bis die Tarife der neu einzuführenden Grenzzölle ihre Bollziehung finden.

Mrt. 6. Die Beschlusse ber Tagsabung und bie Ronfordate bleiben bis zu ihrer Aufhebung ober Abanberung in Rraft, soweit fie nicht biefer Bunbesverjaffung wiedersprechen.

Dagegen verlieren biejenigen Konfordate ihre Gultigfeit, beren Inhalt als Gegenstand ber Bunbesgesetzgebung erflärt wurde, und zwar von ber Zeit an, in welcher bie Lettere in's Leben tritt.

Art. 7. Sobalb bie Bunbesversammlung und ber Bunbesrath fonstituirt sein werben, tritt ber Bunbesvertrag vom 7. August 1815 außer Kraft. the Marie Control of the Control of notes rengionally extendentials and the transcriptional